

Die Verzinsung des Kapitals der BERLINER WASSERBETRIEBE unter Skalpell und Lupe

Von der Teilübernahme der BERLINER WASSERBETRIEBE (BWB) durch die privaten Unternehmen VEOLIA und RWE Ende Oktober 1999 wurde deren Kapital (rund 3 Mrd. €) bis zum Dezember 2003 „betriebsnotwendig“ verzinst. In diesem Zeitraum wurden in den BWB aus ~1,8 Mrd m³ „bewegtem Wasser“ (Trink- und Abwasser) ~0,5 Mrd € **Gewinn** „erwirtschaftet“, d.h. **30 Cent je m³** „bewegtes Wasser“.

Von Januar 2004 bis Dezember 2011 wurde das Kapital der BWB, welches kalkulatorisch von 3 auf 3,7 Mrd. € angehoben wurde, per Senatsverordnung „angemessen“ verzinst. In diesem Zeitraum wurden in den BWB aus ~3,5 Mrd. m³ „bewegtem Wasser“ (Trink- und Abwasser) ~1,9 Mrd € **Gewinn** „erwirtschaftet“, d.h. **54 Cent je m³** „bewegtes Wasser“.

Allein aus der **Differenz** der „angemessenen“ zu den „betriebsnotwendigen“ Zinsen auf das kalkulierte Kapital wurde in 7 Jahren ein Betrag von rund **1,0 Mrd. €** „erwirtschaftet“.

Die *Analyse* der „Begründung zur Festlegung des Verordnungszinssatzes“ durch die Senatsverwaltung für Wirtschaft, beispielhaft am Text für das Jahr 2011 (www.parlament-berlin.de/ad0s/16/WiTechFrau/vorgang/wtf16-0312-v.pdf) vorgenommen, ergab:

- **das „Berliner Betriebegesetz“ weist fachliche Mängel auf:**
 - die *Qualität* des Kapitals eines Landesunternehmens der Grundversorgung ist nicht dargestellt
 - die *Auswahl der Vergleichs-Vermögensanlagen* wird nicht vorgegeben oder begründet
 - das „Festlegungsverfahren“ wird nicht vorgegeben und der lange „Betrachtungszeitraums“ wird nicht begründet
 - *Kriterien* der Vergleichbarkeit und „Angemessenheit“ werden nicht vorgegeben
 - die *Unter- und Obergrenzen* der Kenndaten der zum Vergleich heranzuziehenden Vermögensanlagen werden nicht definiert.

- **die „Verzinsungsverordnungen für betriebsbedingtes Kapital“ weisen fachliche Mängel auf:**
 - die Verzinsung wird falsch begründet (»*gehindert, anderweitig rentierlich anzulegen*«)
 - der Mindestzinssatz wird nicht aufgabenbezogen begründet
 - ein Höchstzinssatz wird weder aufgabenbezogen definiert noch den Kalkulatoren vorgegeben
 - der verordnete Zinssatz wird falsch begründet (als Zinssatz, dessen Verordnung die *privaten Anteilseigner keine Ausgleichsforderungen nach Konsortialvertrag* geltend machen lässt)
 - die betriebsnotwendige „Angemessenheit“ wird nicht betrachtet.

- **die verordnete Verzinsung des Betriebskapitals der BWB belastet die Gebührenzahler:**
 - der Senat von Berlin begründet offen: »Der durch die Verzinsung [seit 2004] verfolgte *Ausgleich* [mit den *privaten Anteilseignern* über die vom Landesverfassungsgericht verbotene *Formelerweiterung „+2 %“* der Gewinnklausel im Konsortialvertrag] *ist von den Gebührenzahlenden aufzubringen*.«
 - der für 2011 den BWB *verordnete* Zinssatz beträgt das *2,1fache* des auf *10jährige Bundesanleihen* (Zinssatz „r“) kalkuliertem. Eine Verzinsung nach der Formel „*r mal 2,1*“ ist - zumindest aus Sicht der Gebühren zahlenden Bürgerinnen und Bürgern - klar *unangemessen*.
 - Seit 2005 wurden die Berliner Gebührenzahler nach dieser „*Anmaßungs-Formel*“ mit insgesamt **400,7 Millionen €** „begünstigt“. Das Besänftigungsangebot der SPD für Rückzahlungen 2013/14 an die Bürgerinnen und Bürger (60 Millionen €) ist dagegen ein Klacks.